

## Sachverhaltsdarstellung vom 05.09.2017

### Die Rolle der Gemeinden bei der Umsetzung des generellen Projektes des Landes Oberösterreich für einen Hochwasserschutz im Eferdinger Becken

Bis 15. Dezember 2017 muss von den Gemeinderäten der betroffenen Gemeinden des Eferdinger Beckens über das „generelle Projekt Hochwasserschutz Eferdinger Becken“ abgestimmt werden.

Im generellen Projekt mit dem Planungsstatus vom 14.8.2017 sind eine Vielzahl von Inhalten farblich ausgewiesen (z.B. das Überflutungsgebiet HW 2013, die Grenzen der Katastralgemeinden, der Gemeinden und Bezirke). Aus Sicht der Betroffenen und der Gemeinde besonders wichtig sind die Kategorisierungen

- der Wohngebäude in Inselstatus,
- in Objekte im passiven HWS,
- in Objekte im techn. HWS,
- kein techn. HWS,
- kein HWS (weder technisch noch passiv).

Auch die Nebengebäude sind nach diesen Kategorien gekennzeichnet. Von besonderer Bedeutung ist die **ausgewiesene Schutzzone Überflutungsgebiet 2017**. Die Details würden den Rahmen dieses Berichtes sprengen. Sie können alle unsere Schreiben an die Verantwortungsträger des Landes und Bundes und viele Schreiben und Stellungnahmen zum Thema Hochwasser und Hochwasserschutz in der Gemeinde- Homepage unter [www.feldkirchen-donau.at](http://www.feldkirchen-donau.at) (Projekte Hochwasserschutz) nachlesen; ebenfalls den Planungsstatus des Landes vom 14.8.2017 unter <http://www.feldkirchen-donau.at/wp-content/uploads/2017/08/Hochwasserschutz-Eferdinger-Becken-Generelles-Projekt.pdf>

Konkret sind im Plan vom 14.8.2017 17 Objekte im passiven Hochwasserschutz (Absiedlungsobjekte) / 4 im Inselstatus / 65 im technischen Hochwasserschutz / 47 ohne technischem Hochwasserschutz - in einer geplanten „Schutzzone Überflutungsgebiet“ im Ausmaß von ca. 8 km<sup>2</sup>, das ist etwa ein Fünftel des gesamten Gemeindegebietes, ausgewiesen.

Die Absiedlungsbereiche wurden im Rahmen des generellen Projektes vom Land in Abstimmung mit dem Bund festgelegt. Rechtliche Grundlage dafür waren die Festlegungen im Wasserbautenförderungsgesetz.

Unsere Bemühungen, das Wasserbautenförderungsgesetz im Sinne der Betroffenen abzuändern, sodass auch Schutzmaßnahmen im Objekt als förderfähig anerkannt werden, wurden entweder völlig ignoriert oder nach wenig überzeugender Prüfung abgetan. Die vielen Anregungen und Einwände der Gemeinde - siehe dazu auch die Gemeindehomepage - blieben weitestgehend unbeachtet.

Die Gemeinden werden aber nun vor die Tatsache gestellt, über die nach wie vor unbefriedigenden Planungsergebnisse des Landes bis 15. 12. 2017 zu entscheiden. Ohne diese Entscheidung bekommt die Gemeinde (Gemeindebürgerinnen, Gemeindebürger und Gemeinde) keinen Zugang zu den zwischen Bund und Land ausverhandelten Fördergeldern.

**Zur Umsetzung der vorgeschlagenen technischen Maßnahmen braucht es „nur“ einen Beschluss des Gemeinderates, aber nicht die Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung in „Schutzzone Überflutungsgebiet“.**

**Mit der Widmungsänderung in „Schutzzone Überflutungsgebiet“ sind massive Einschränkungen verbunden.**

**Für Wohngebäude und Wohngebäude-Teile gilt**, dass Neubauten unzulässig sind. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbes. nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig. Sehr wohl möglich ist die Errichtung von Flugdächern und Carports.

**Für land- und forstwirtschaftliche Bauten gilt:**

Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig, soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist.

Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden.

Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. 8a. Oö Raumordnungsgesetz (ROG) 1994 sind unzulässig.

Die Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Oö. ROG 1994 (Nachnutzung) ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage gemäß § 47 Oö. BauTG 2013 zulässig.

**Für Betriebe gilt:**

Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird.

**Für die Einleitung des Verfahrens** zur Erstellung von Schätzgutachten für die Absiedlungsobjekte ist **der Beschluss des Gemeinderates über die Einleitung der Flächenwidmungsplan-Änderung** die wesentliche Voraussetzung.

Aber erst nach erfolgter **Umwidmung in "Schutzzone Überflutungsgebiet"** (neuerlicher Beschluss des Gemeinderates) **werden die Aussiedler über das vorher erstellte Absiedlungsangebot informiert.**

Nächste Schritte in diesem Fall sind:

- Förderungsansuchen Bund, Land (Regierung, Landtag) und Förderungsvertrag mit dem Bund
- Niederschriften mit Aussiedlern innerhalb kommunizierter Frist (Festlegung erfolgt im Beirat)
- Einräumung eines Bebauungsverzichts auf sämtlichen Grundstücken des Umsiedlers im Absiedlungsgebiet im Grundbuch
- Bevorschussung der Förderungswerber für die Umsiedlung (Objekte)
- vollständige Auszahlung der Förderungsmittel nach Entfernung sämtlicher Objekte aus den Absiedlungsgebieten
- Entsorgung und Rekultivierung der Flächen.

Die Gemeinderäte werden also abzuwägen haben, ob sie

1. für die Durchführung von technischen Schutzmaßnahmen bei Beibehaltung der bisherigen Widmung sind, damit die Detailplanungen für den technischen Hochwasserschutz vorangetrieben werden können und gleichzeitig die derzeit geltenden baurechtlichen Bestimmungen unberührt bleiben (vorausgesetzt, die Schutzzone Überflutungsgebiet wird nicht beschlossen!) und / oder
2. für die Einleitung und darauffolgende Umwidmung in „Schutzzone Überflutungsgebiet“ sind. Nur so können die „Absiedler“ ein Absiedlungsangebot

bekommen. Diese Entscheidung ist allerdings mit den oa. dauernden und weitreichenden Einschränkungen für alle Objekt – und Liegenschaftsbesitzer in dem vom Land Oberösterreich geplanten „Überflutungsgebiet“ verbunden.

3. weder der Durchführung von technischen Schutzmaßnahmen noch der Umwidmung „Schutzzone Überflutungsgebiet“ mit allen damit verbundenen Konsequenzen zustimmen.

**Wie schon wiederholt festgestellt wurde, wird der Gemeinderat keine Entscheidung treffen können, die allen Erwartungen entspricht.**

In diese Situation hat er sich aber nicht selbst und fahrlässig begeben, sondern ist dabei gleichsam „Opfer“ der Vorgaben des Landes.

Diese Vorgaben des Landes beinhalten auch die leider nichtverhandelbare einmalige Chance, Fördergelder für einen Hochwasserschutz zu bekommen. Auch wenn die Planungen des Landes unbefriedigend sind und die Anregungen und Vorschläge der Gemeinde dabei weitestgehend ignoriert wurden, wird man sich für „das kleinere Übel“ entscheiden müssen.

**Das kleinere Übel ergibt sich aus der Abwägung der materiellen und ideellen Vor- und Nachteile der möglichen Entscheidungen.**

Gerade für unsere Gemeinde, in der es Überflutungshöhen in Wohnräumen von 5 cm bis zu maximal 30 cm gegeben hat, müssen bei der Gefahrenabwägung andere Maßstäbe gelten als beispielsweise für das Machland (mit mehreren Metern Überflutung), welches vielfach von den Verantwortlichen des Landes als Referenzgebiet präsentiert wurde. Selbst die Ortschaft Hagenau in der Gemeinde Goldwörth kann nicht mit den Verhältnissen in unserer Gemeinde verglichen werden und muss daher hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen anders bewertet werden.

Die baurechtlichen Beschränkungen für alle Bürgerinnen und Bürger in der „Schutzzone Überflutungsgebiet“ stellen bei einer ersten Abwägung höchstwahrscheinlich einen materiellen und ideellen Wert dar, der weit höher sein wird als jener der Absiedlungsobjekte.

**Wir werden aber die Entscheidung nicht „vom Schreibtisch“ aus treffen, sondern vorher die einzelnen Betroffenen um ihre Meinung fragen.**

Der Bürgermeister:

Franz Allerstorfer